

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
"1073	RP	B 010		Hinterweidenthal	Hauenstein E 4	Vordringlicher Bedarf
1074	RP	B 010		Hauenstein	Wellbachtal E 4 (B 48)	Vordringlicher Bedarf
1075	RP	B 010		Wellbachtal (B 48)	AS E 4 Annweiler-O	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1076	RP	B 010		AS Annweiler-O	Godramstein E 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
1077	RP	B 010		Godramstein	Landau (A E 4 65)	Vordringlicher Bedarf"

entfällt

Begründung

Der Ausbau der Bundesstraße B 10 zerschneidet das UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (Lebensraum von Luchs und Wildkatze) und ist mit sehr hohen Kosten für Umwelt und Natur verbunden. Die naturschutzfachliche Betroffenheit ist wesentlich größer als im Umwelbericht angegeben und die tatsächliche Flächeninanspruchnahme um ein Vielfaches höher.

Verkehrlich ist der Ausbau auf vier Spuren nicht sinnvoll: Das im BVWP berechnete Nutzen-Kosten-Verhältnis ist mit 1,4 für Straßenprojekte besonders niedrig. Insbesondere im Planungsabschnitt Wellbachtal – Goldramstein ist mit weit höheren Kosten zu rechnen, dadurch droht der Ausbau unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze zu fallen. Nur 30 km nördlich der B 10 verläuft die Bundesautobahn A 6, die Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN) ist. Mit der Ausweitung auf 4 Spuren bestünde die Gefahr, dass internationaler LKW-Transitverkehr der TEN-Achse Paris – Mannheim auf die B10 zu verlagern. Dies widerspricht dem Ziel einer Bündelung des Güterverkehrs auf leistungsstarken Hauptachsen.